



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Masterstudienprogramms
 - § 3 Ziele des Masterprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Masterarbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienprogrammübersicht 1

Anlage 2: Studienprogrammübersicht 2

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Soziologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Soziologie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Soziologie handelt es sich um ein Studienprogramm in einem konsekutiven Masterstudiengang. Es ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Masterprogramms

(1) Das Studienprogramm zielt darauf ab, den Studierenden fachliche sowie auch methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden.

Die Studierenden werden an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Sie werden zu selbständigem analytischem und konzeptionellem Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt sowie in Zusammenhang damit, auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen.

(2) Das Studienprogramm vermittelt hierzu exemplarisch vertiefendes Wissen in den Bereichen „Bildung, Wissenschaft, Hochschule“ und „Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur“ sowie „Strukturwandel in modernen Gesellschaften“.

(3) Das Berufsfeld der Soziologie ist außerhalb der Universität breit. Das Studienprogramm besitzt eine Ausrichtung im Hinblick auf mögliche Forschungs-, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und privaten und öffentlichen Organisationen, in denen Forschungskompetenzen der Soziologie von besonderer Relevanz und Nutzen sind, darunter:

- Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,
- Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen,
- private Unternehmen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen,
- Einrichtungen der Markt- und Verbrauchersforschung,

- Medien,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen sozialwissenschaftlicher Bachelor-Studiengänge.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines sozialwissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienganges mit mindestens 60 Leistungspunkten Soziologie oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung, in der Regel mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,7.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudienprogramm sind der Nachweis von Vorkenntnissen der Methoden der empirischen Forschung (Datenerhebung, elementare statistische Analyseverfahren) sofern dieser Nachweis nicht schon im Bachelorzeugnis enthalten ist.

(5) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(7) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 8 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Es wird die Kombination mit den Studienprogrammen Japanologie 45/75 LP, Politikwissenschaft 45/75 LP oder Ethnologie 45/75 LP empfohlen.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulleistungen und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus den [Anlagen 1](#) und [2](#) dieser Ordnung.

(2) Die Absolvierung der Eröffnungsmodule zu den Vertiefungsbereichen „Bildung, Wissenschaft, Hochschule“, „Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur“ und „Strukturwandel in modernen Gesellschaften“ ist im 1. Semester (Wintersemester) in allen drei Vertiefungsbereichen Pflicht.

(3) Im 2. Semester (Sommersemester) ist einer der beiden Vertiefungsbereiche „Bildung, Wissenschaft, Hochschule“ und „Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur“ als Wahlpflichtfach zu wählen. Der nicht gewählte Bereich wird abgewählt.

(4) Im 2. Semester (Sommersemester) ist im Vertiefungsbereich „Strukturwandel in modernen Gesellschaften“ eine Wahl zwischen dem Modul „Politisch-ökonomischer Strukturwandel I“ und dem Modul „Ökologische Modernisierung I“ vorzunehmen. Das nicht gewählte Modul ist nicht zu absolvieren.

(5) Die Masterarbeit ist im Studienprogramm Soziologie mit 75 LP Pflicht; im Studienprogramm Soziologie mit 45 LP wird die Masterarbeit in dem anderen Studienprogramm angefertigt. Weiteres zur Masterarbeit unter § 14 dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten/Präsentationen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen dienen der Vertiefung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und aktiver Beteiligung der Studierenden;
- d. Lehrforschungsprojekte dienen der Einübung in die Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.

§ 10 **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Soziologie mit 75 Leistungspunkte in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 11 **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Es gibt folgende Formen von Modulleistungen und Studienleistungen:

- a. Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Übung. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Teilnehmern bzw. Teilreferaten erfolgen;
- b. Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt;
- c. Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
- d. Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne unter Beweis zu stellen;
- e. Die Masterarbeit. Näheres dazu unter § 14.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit vor der zweiten Wiederholung die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 12 **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Soziologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Studienprogramm Soziologie 75 LP Pflicht. Sie ist im 4. Semester anzufertigen.

(2) Das Verfassen einer Masterarbeit bildet ein Pflichtmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten, wenn das Studienprogramm Soziologie mit 75 LP studiert wird.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 180.000 Textzeichen bzw. 90 Seiten betragen.

(4) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von insgesamt mindestens 80 Leistungspunkten in beiden Studienprogrammen des Studiengangs erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht in der Anlage 1 dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module mit welchem Anteil in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I, Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am

21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung
genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im
Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1
Studienprogrammübersicht 1

Semester	Theorie	Methoden	Spezielle Soziologie: Vertiefungsbereiche*				Allgemein	Leistungspunkte
			Bildung, Wissenschaft, Hochschule	Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur	Strukturwandel in modernen Ge- sellschaften			
1			Bildung, Wissenschaft, Hochschule I, 5 LP	Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur I, 5 LP	Modernisierung und Innovation I, 5 LP			15
2			Wahlmodul: Bildung, Wissenschaft, Hochschule II, 10 LP	Wahlmodul: Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur II, GLS II, 10 LP	Wahlmodul: Politisch-öko- nomischer Strukturwand el I, 5 LP	Wahlmodul: Ökologische Modernisierung I, 5 LP		15
3	Neuere soziologis- che Theorie, 5 LP	Grundlagen der quantitativen Evaluationsfors- chung, 10 LP						15
4			Abschlussarbeit, 30 LP					30

Vor Beginn des zweiten Semesters findet eine Auswahl statt zwischen der Fortsetzung des Vertiefungsbereichs „Bildung, Wissenschaft, Hochschule (BWH II)“ und der Fortsetzung des Vertiefungsbereichs „Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur (GLS II)“. Ferner wird entweder das Modul „Politisch-ökonomischer Strukturwandel I“ oder das Modul „Ökologische Modernisierung I“ ausgewählt.

Anlage 2
Studienprogrammübersicht 2

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
	Neuere soziologische Theorie	2	5	Referat	Hausarbeit	5/45 bzw. 5/75	-	3
	Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung	4	10	-	Klausur	10/45 bzw. 10/75	-	3
	Bildung – Wissenschaft – Hochschule, BWH I,	2	5	-	Hausarbeit	5/45 bzw. 5/75	-	1
	Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur, GLS I	2	5	Referat	Hausarbeit	5/45 bzw. 5/75	-	1
	Modernisierung und Innovation, M I,	2	5	-	Hausarbeit	5/45 bzw. 5/75	-	1
	Wahlpflichtmodul: Bildung – Wissenschaft – Hochschule II, BWH II	3	10	Referat	Hausarbeit	10/45 bzw. 10/75	-	2
	Wahlpflichtmodul: Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur II, GLS II	3	10	2 Referate	Hausarbeit	10/45 bzw. 10/75	-	2
	Wahlpflichtmodul: Politisch-ökonomischer Strukturwandel I, M II	2	5	-	Hausarbeit	5/45 bzw. 5/75	-	2
	Wahlpflichtmodul: Ökologische Modernisierung I, M III	2	5	-	Hausarbeit	5/45 bzw. 5/75	-	2

	Abschlussarbeit (Ab)	-	30	-	MA-Arbeit	30/75	ja	4
--	----------------------	---	----	---	-----------	-------	----	---